

HELBRAER KOMMUNALANZEIGER

Amtliches Mitteilungsblatt mit Bekanntmachungen

der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra und der Mitgliedsgemeinden Ahlsdorf,
Benndorf, Blankenheim, Bornstedt, Helbra, Hergisdorf, Klostermansfeld, Wimmelburg



Blankenheim im Winter

Foto: Inka Voigt im Auftrag der Gemeinde Blankenheim

*Wir wünschen allen Einwohnerinnen
und Einwohnern der Verbandsgemeinde
ein gesundes und erfolgreiches Jahr 2021.*

Sprechzeiten der Verwaltung und Bürgermeister

Sitz: An der Hütte 1, 06311 Helbra
 Tel.: 034772 50-0
 Fax: 034772 27231
 Internet: www.verwaltungsamt-helbra.de
 E-Mail: info@verwaltungsamt-helbra.de

Sprechzeiten für alle Fachdienste:

Montag: 9.00 – 12.00 Uhr
 Dienstag: 9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 17.30 Uhr
 Mittwoch: geschlossen
 Donnerstag: 9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 15.30 Uhr
 Freitag: 9.00 – 12.00 Uhr

Wichtige Telefonnummern:

Verbandsgemeindebürgermeister
 Zi.: 304 Sekretariat 50-101

Fachdienst Zentrale Dienste und Finanzen

Zi.: 305 FD-Leiterin 50-103

SG Zentrale Dienste

Zi.: 303 Allg. Verwaltung 50-151

Zi.: 317 Kindereinrichtungen, Kostenbeiträge,
 Bad, Kultur 50-252

Zi.: 217 Grundschulen, Wahlen 50-201

Zi.: 318 Kommunalanzeiger 50-157

SG Finanzen

Zi.: 122 Steuern 50-313
 50-314

Zi.: 114, Kasse 50-301
 115 50-302
 50-214

Zi.: 123 Vollstreckung 50-304
 50-316

Fachdienst Bau- und Ordnungsverwaltung

Zi.: 216 FD-Leiter 50-207

SG Bauverwaltung

Zi.: 206 Beiträge, UHV 50-213
 50-215

Zi.: 214, Gebäudeverwaltung 50-212
 215 50-211
 50-308

Zi.: 216 Straßenbeleuchtung 50-254

Zi.: 204 Wirtschaftshöfe 50-204

Zi.: 207 Bauanträge, Bauleitplanung 50-208

Zi.: 116 Liegenschaften 50-306
 50-307

Zi.: 203 Straßenschäden 50-300

SG Ordnungsverwaltung

Zi.: 319 Allg. Ordnungsangelegenheiten 50-150

Zi.: 315 Brandschutz 50-152

Zi.: 323 Einwohnermelde-
 angelegenheiten 50-161
 50-162

Zi.: 320 Allg. Ordnungsangelegenheiten,
 Fundbüro, Gewerbe 50-153

Zi.: 320 Allg. Ordnungsangelegenheiten 50-158

Zi.: 322 Standesamt/Friedhofswesen 50-159

Zi.: 314, Kontrolle der öffentlichen 50-154

316 Sicherheit und Ordnung 50-155

Klimaschutzmanager: **Tel.:**
 Herr Henke 50-254

Sprechzeiten Schiedsstelle: **Tel.:**
 jeden 1. Dienstag des Monats von 85-212
 16.30 - 17.30 Uhr

Sprechzeiten der Bürgermeister:

Gemeinde Ahlsdorf

Grundstraße 5, 06313 Ahlsdorf **Tel.:**
 Herr Patz 0171 6233631
 Termine nach Vereinbarung

Gemeinde Benndorf

Chausseestraße 1, 06308 Benndorf **Tel.:**
 Herr Zanirato 86-220
 Dienstag: 15.00 - 17.30 Uhr

Gemeinde Blankenheim

Kreisfelder Weg 165 a, **Tel.:**
 06528 Blankenheim 034659 60707
 Herr Strobach
 1 Std. vor jeder Gemeinderatssitzung und
 nach Vereinbarung
 Besetzung Gemeindebüro:
 Mi., 11.00 - 14.00 Uhr + Do., 12.00 - 16.00 Uhr

Gemeinde Bornstedt

Karl-Marx-Straße 6,
 06295 Bornstedt **Tel.:**
 Herr Rose 03475 633176
 Mittwoch: 7.00 - 18.00 Uhr

Gemeinde Helbra

Hauptstraße 24, 06311 Helbra **Tel.:**
 Herr Böttge 20317
 Dienstag: 16.00 - 18.00 Uhr

Service-Büro

Tel.:
 Hauptstraße 10, 06311 Helbra 82869
 Sprechzeiten: Mo. – Fr. 9.00 – 14.00 Uhr

Gemeinde Hergisdorf

Thomas-Müntzer-Straße 147,
 06313 Hergisdorf **Tel.:**
 Herr Colawo
 Bis aus Widerruf ist er unter der 0171 7550133 erreichbar.
 Donnerstag: 16.00 - 18.00 Uhr

Gemeinde Klostermansfeld

Kirchstraße 1, 06308 Klostermansfeld **Tel.:**
 Herr Ochsner 80-120
 Dienstag: 17.00 - 18.00 Uhr
 und zusätzlich jeden 1. Samstag im Monat von 9.00 - 10.00 Uhr
 In dieser Zeit auch telefonisch erreichbar.

Gemeinde Wimmelburg

Hauptstraße 73, 06313 Wimmelburg **Tel.:**
 Herr Zinke 03475 633240
 Dienstag: 17.30 - 18.30 Uhr

Amtliche Bekanntmachungen aus dem Verwaltungsamt

Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra

Information über die geänderten Öffnungszeiten des Verwaltungsamtes

Aufgrund der aktuellen Beschlüsse vom 13.12.2020 wird der öffentliche Besucherverkehr in der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra ab 16.12.2020 bis auf Weiteres wieder stärker eingeschränkt. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nehmen Bürgeranliegen ausschließlich telefonisch entgegen. Die Ansprechpartner können auf der Internetseite der Verbandsgemeinde www.verwaltungsamt-helbra.de abgerufen werden. Sie finden diese auch in jedem Amtsblatt. Die Verwaltung ist auch über E-Mail (info@verwaltungsamt-helbra.de) zu erreichen.

Termine werden **nur in Notfällen** und nach vorheriger telefonischer Absprache vergeben. **Ansonsten bleibt das Verwaltungsgebäude für den öffentlichen Besucherverkehr geschlossen.**

Bitte beachten Sie, dass Sie erst zur verabredeten Terminzeit in das Verwaltungsgebäude eingelassen werden. Das Betreten des Verwaltungsgebäudes ist ausschließlich mit einer Mund-Nasen-Bedeckung gestattet.

Ich bedanke mich für Ihr Verständnis und bleiben Sie gesund!

Born
Verbandsgemeindebürgermeister

Bekanntgabe der Beschlüsse des Verbandsgemeinderates aus der Sitzung vom 29.10.2020

Nichtöffentlicher Teil:

Vergabeentscheidung

Vorlage: VBG/BV/081/2020

Betriebsführungsvertrag mit der Deutschen-Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Wernigerode e. V. für die Badesaison 2021.

Der Beschlussvorlage wurde zugestimmt.

Dauerhafte Übertragung von Aufgaben

Vorlage: VBG/BV/094/2020

Der Beschlussvorlage wurde zugestimmt.

Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

Vorlage: VBG/BV/095/2020

Der Beschlussvorlage wurde zugestimmt.

Stellenbesetzung SB Bauleitplanung/Hochbau

Vorlage: VBG/BV/096/2020

Der Beschlussvorlage wurde zugestimmt.

Gemeinde Ahlsdorf

Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer und der Hundesteuer der Gemeinde Ahlsdorf für 2021

Gegenüber dem Kalenderjahr 2020 ist keine Hebesatzänderung der Grundsteuer A und Grundsteuer B eingetreten. Die Hundesteuersätze bleiben ebenfalls unverändert. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Kostenersparnis wird demzufolge auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden und Hundesteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2021 verzichtet. Gemäß § 12 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom Dezember 1996 (GVBl. S. 405) in Verbindung mit § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), beide jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, wird die Grundsteuer und die Hundesteuer für das Jahr 2021 für die Gemeinde Ahlsdorf - vorbehaltlich anderslautender, schriftlicher Steuerbescheide 2021 - in gleicher Höhe wie im Kalenderjahr 2020 festgesetzt.

Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerschuldner, die keinen Grundsteuerbescheid und Hundesteuerbescheid 2021 erhalten, im Kalenderjahr 2021 die gleiche Grundsteuer und die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für die Steuerschuldner treten mit dem heutigen Tag durch diese öffentliche Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen heute ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die sich am SEPA-Basis-Lastschriftverfahren beteiligen, werden die Steuerraten zu den Fälligkeitszeitpunkten abgebucht.

Ansonsten werden die Beträge wie folgt fällig:

Grundsteuer A

Grundsteuer B

je ¼ des Jahresbetrages am	15.02.2021
	15.05.2021
	15.08.2021
	15.11.2021
je ½ des Jahresbetrages bis zu 30,00 Euro am	15.02.2021
	15.08.2021
Jahresbeträge bis zu 15,00 Euro am	15.08.2021
Jahreszahler nach Antragstellung am	01.07.2021

In jenen Fällen, in denen gegenüber dem Vorjahr in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht Änderungen eintreten, wird von Amts wegen nach Erlass des Grundsteuerermessbescheides durch das Finanzamt Eisleben ein neuer Grundsteuerbescheid 2021 zugestellt. Bis zum Ergehen dieses Steuerbescheides sind Vorauszahlungen (§ 29 GrStG) in Höhe der bisherigen Grundsteuerzahlung weiter zu entrichten.

Hundesteuer

je ¼ des Jahresbetrages am	15.02.2021
	15.05.2021
	15.08.2021
	15.11.2021
Jahreszahler nach Antragstellung am	01.07.2021

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die durch diese Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist für die Einlegung des Widerspruchs beginnt mit dem Ablauf des Tages, an dem diese Verfügung bekannt gemacht wurde. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund – Helbra

bra, An der Hütte 1, 06311 Helbra, zu den Geschäftszeiten Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie Dienstag von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr einzulegen.

Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Wirksamkeit dieser Bekanntmachung nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Abgaben nicht aufgehalten.

Der Widerspruch kann nicht damit begründet werden, dass die im Einheitswertbescheid, Grundsteuermessbescheid oder in der Grundsteuermessbetrags-Mitteilung getroffenen Entscheidungen unzutreffend seien.

Gemeinde Benndorf

Bekanntgabe der Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Benndorf vom 14.12.2020

Öffentlicher Teil:

Antrag auf Genehmigung der Änderung der Flagge der Gemeinde Benndorf BEN/BV/045/2020

Der Gemeinderat beschließt die Beantragung der Änderung der Flagge für die Gemeinde Benndorf bei der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde sowie die Vornahme jeglichen mit dem Genehmigungsverfahren verbundenen Schriftverkehrs durch die Verwaltung.

Der Beschluss wurde gefasst.

Annahme einer Spende

BEN/BV/046/2020

Der Gemeinderat Benndorf beschließt die Annahme einer Spende in Höhe von 174,35 €.

Der Beschluss wurde gefasst.

Bebauungsplan Nr. 2 „Rasenweg“, 2. vereinfachte Änderung der Gemeinde Benndorf

Billigung des Entwurfes, Offenlage, Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden

BEN/BV/048/2020

Der Gemeinderat Benndorf beschließt,

- den Entwurf des Bebauungsplan Nr. 2 „Rasenweg“, 2. vereinfachte Änderung der Gemeinde Benndorf in der Fassung vom November 2020 zu billigen und zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.
- die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Der Beschluss wurde gefasst.

Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer und der Hundesteuer der Gemeinde Benndorf für 2021

Gegenüber dem Kalenderjahr 2020 ist keine Hebesatzänderung der Grundsteuer A und Grundsteuer B eingetreten. Die Hundesteuersätze bleiben ebenfalls unverändert. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Kostenersparnis wird demzufolge auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden und Hundesteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2021 verzichtet. Gemäß § 12 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom Dezember 1996 (GVBl. S. 405) in Verbindung mit § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), beide jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, wird die Grundsteuer und die Hundesteuer für das Jahr 2021 für die Gemeinde Benndorf -

vorbehaltlich anderslautender, schriftlicher Steuerbescheide 2021 - in gleicher Höhe wie im Kalenderjahr 2020 festgesetzt.

Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerschuldner, die keinen Grundsteuerbescheid und Hundesteuerbescheid 2021 erhalten, im Kalenderjahr 2021 die gleiche Grundsteuer und die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für die Steuerschuldner treten mit dem heutigen Tag durch diese öffentliche Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen heute ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die sich am SEPA-Basis-Lastschriftverfahren beteiligen, werden die Steuerraten zu den Fälligkeitszeitpunkten abgebucht.

Ansonsten werden die Beträge wie folgt fällig:

Grundsteuer A

Grundsteuer B

je ¼ des Jahresbetrages am	15.02.2021
	15.05.2021
	15.08.2021
	15.11.2021
je ½ des Jahresbetrages bis zu 30,00 Euro am	15.02.2021
	15.08.2021
Jahresbeträge bis zu 15,00 Euro am	15.08.2021
Jahreszahler nach Antragstellung am	01.07.2021

In jenen Fällen, in denen gegenüber dem Vorjahr in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht Änderungen eintreten, wird von Amts wegen nach Erlass des Grundsteuermessbescheides durch das Finanzamt Eisleben ein neuer Grundsteuerbescheid 2021 zugestellt. Bis zum Ergehen dieses Steuerbescheides sind Vorauszahlungen (§ 29 GrStG) in Höhe der bisherigen Grundsteuerzahlung weiter zu entrichten.

Hundesteuer

je ¼ des Jahresbetrages am	15.02.2021
	15.05.2021
	15.08.2021
	15.11.2021
Jahreszahler nach Antragstellung am	01.07.2021

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die durch diese Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist für die Einlegung des Widerspruchs beginnt mit dem Ablauf des Tages, an dem diese Verfügung bekannt gemacht wurde. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund – Helbra, An der Hütte 1, 06311 Helbra zu den Geschäftszeiten Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie Dienstag von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr einzureichen.

Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Wirksamkeit dieser Bekanntmachung nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Abgaben nicht aufgehalten.

Der Widerspruch kann nicht damit begründet werden, dass die im Einheitswertbescheid, Grundsteuermessbescheid oder in der Grundsteuermessbetrags-Mitteilung getroffenen Entscheidungen unzutreffend seien.

Bekanntmachung der Auslegung des Entwurfes zur 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 Rasenweg, Gemeinde Benndorf, Landkreis Mansfeld-Südharz nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Benndorf hat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2020 den Entwurf der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 Rasenweg, Gemeinde Benndorf beschlossen.

Für den Bebauungsplan Nr. 6 „Scharfe Hufe und Gärten südlich des Sportplatzes“ am südlichen Ortsein- bzw. -ausgang der Gemeinde Benndorf wird derzeit ein Änderungsverfahren

durchgeführt. Im westlichen Bereich der vorgenannten Planänderung liegt der Geltungsbereich der zum Bebauungsplan Nr. 2 Rasenweg, 1. Änderung der Gemeinde Benndorf zugeordneten externen Ausgleichsfläche. Diese wurde bisher nicht umgesetzt, da nicht alle Flächen innerhalb des Geltungsbereiches zum Bebauungsplan Nr. 2 Rasenweg bebaut sind. Die Ausgleichsfläche wird mit dem Änderungsverfahren zum Bebauungsplan Nr. 6 überplant.

Die erforderliche Ausgleichsfläche zum Bebauungsplan Nr. 2 Rasenweg soll nach Süden außerhalb des Geltungsbereiches zum Bebauungsplan Nr. 6 „Scharfe Hufe und Gärten südlich des Sportplatzes“, 1. Änderung verlegt werden. Zur planungsrechtlichen Sicherung der öffentlichen Grünfläche ist eine vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 Rasenweg erforderlich.

Der Änderungsbereich umfasst die Teilfläche des Flurstückes 57/8 in der Flur 3 der Gemarkung Benndorf mit einer Größe von ca. 1 ha und ist in dem abgebildeten Übersichtsplan ersichtlich.



**Verweilungserlaubnis erteilt durch:
Landesamt für Vermessung und Geoinformation
Geobasisdaten © GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, A18-42606-09-14**

Aufgrund des geringen Änderungsumfanges bzw. der Verschiebung der Grünfläche kann ein vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt werden, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden (§ 13 Abs. 1 BauGB). Somit bedarf es keiner Umweltprüfung gemäß § 13 Abs. 3 BauGB.

Die Gemeinde Benndorf wendet bei der Öffentlichkeitsbeteiligung das am 20.05.2020 vom Bund erlassene Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz-PlanSiG) an.

Die Auslegung der Unterlagen gemäß § 3 Abs. 1 PlanSiG erfolgt im Internet und gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG zur Auslegung im Verwaltungsamt der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund als zusätzliches Informationsangebot.

Nach PlanSiG wird der Entwurf zur 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 Rasenweg mit der Begründung und Planzeichnung für Jedermann gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Inhalt dieser Bekanntmachung in der Zeit vom **21.01.2021 bis zum 23.02.2021** unter

www.verwaltungsamthelbra.de - Bürgerservice- Veröffentlichungen veröffentlicht.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt unter der Berücksichtigung der Einschränkungen zur Bekämpfung der Verbreitung des Coronavirus in Form einer zusätzlichen Auslegung. Bürgerinnen und Bürger, die einen Termin wahrnehmen möchten, werden um vorherige telefonische Terminvereinbarung gebeten.

Als Ansprechpartner stehen Ihnen bei der Verbandsgemeinde Frau Werner /Herr Thorak unter Tel. 034772 50-208/-207 für Terminvereinbarungen zur Verfügung.

Stellungnahmen können von jedermann schriftlich unter der Postanschrift Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra, FD Bau- und Ordnungsverwaltung, An der Hütte 1, 06311 Helbra, zur Niederschrift nach telefonischer Vereinbarung unter der Telefonnummer 034772 50208 oder per E-Mail an p.werner@verwaltungsamt-helbra.de abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Gemeinde Benndorf, den 17.12.2020

Zanirato
Bürgermeister der Gemeinde Benndorf

Gemeinde Blankenheim

Bekanntgabe des Beschlusses aus der Gemeinderatssitzung Blankenheim am 14.12.2020

Öffentlicher Teil:

Entscheidung über die Gültigkeit der Bürgermeisterwahl am 08.11.2020

Vorlage: BLA/BV/024/2020

Der Gemeinderat beschließt:

1. Einwendungen gegen die Bürgermeisterwahl am 08.11.2020 liegen nicht vor.
2. Die Bürgermeisterwahl am 08.11.2020 ist gültig.

Ernennung, Vereidigung und Verpflichtung des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Blankenheim

Vorlage: BLA/MV/025/2020

Von der Mitteilung wurde Kenntnis genommen.

Nichtöffentlicher Teil:

Veräußerung Liegenschaft Gemarkung Blankenheim - Flur 8 - Flurstück 19/85

Vorlage: BLA/BV/022/2020

Der Gemeinderat der Gemeinde Blankenheim beschließt, die Liegenschaft Gemarkung Blankenheim, Flur 8, Flurstück 19/85 in Größe von 414 m² - Lage Schenkgraben 23 - zu veräußern.

Veräußerung Liegenschaften Gemarkung Blankenheim, Flur 8, Flurstücke 19/1 und 19/2

Vorlage: BLA/BV/023/2020

Der Gemeinderat der Gemeinde Blankenheim beschließt, die Liegenschaften Gemarkung Blankenheim, Flur 8, Flurstück 19/1 in Größe von 780 m² (Schenkgraben 91) und Flurstück 19/2 in Größe von 474 m² (Schenkgraben 92) zu verkaufen.

Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer und der Hundesteuer der Gemeinde Blankenheim für 2021

Gegenüber dem Kalenderjahr 2020 ist keine Hebesatzänderung der Grundsteuer A und Grundsteuer B eingetreten. Die Hundesteuersätze bleiben ebenfalls unverändert. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Kostenersparnis wird demzufolge auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden und Hundesteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2021 verzichtet. Gemäß § 12 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom Dezember 1996 (GVBl. S. 405) in Verbindung mit § 27 Abs. 3

Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), beide jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, wird die Grundsteuer und die Hundesteuer für das Jahr 2021 für die Gemeinde Blankenheim - vorbehaltlich anderslautender, schriftlicher Steuerbescheide 2021 - in gleicher Höhe wie im Kalenderjahr 2020 festgesetzt.

Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerschuldner, die keinen Grundsteuerbescheid und Hundesteuerbescheid 2021 erhalten, im Kalenderjahr 2021 die gleiche Grundsteuer und die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für die Steuerschuldner treten mit dem heutigen Tag durch diese öffentliche Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen heute ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die sich am SEPA-Basis-Lastschriftverfahren beteiligen, werden die Steuerraten zu den Fälligkeitszeitpunkten abgebucht.

Ansonsten werden die Beträge wie folgt fällig:

Grundsteuer A

Grundsteuer B

je ¼ des Jahresbetrages am	15.02.2021
	15.05.2021
	15.08.2021
	15.11.2021
je ½ des Jahresbetrages bis zu 30,00 Euro am	15.02.2021
	15.08.2021
Jahresbeträge bis zu 15,00 Euro am	15.08.2021
Jahreszahler nach Antragstellung am	01.07.2021

In jenen Fällen, in denen gegenüber dem Vorjahr in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht Änderungen eintreten, wird von Amts wegen nach Erlass des Grundsteuermessbescheides durch das Finanzamt Eisleben ein neuer Grundsteuerbescheid 2021 zugestellt. Bis zum Ergehen dieses Steuerbescheides sind Vorauszahlungen (§ 29 GrStG) in Höhe der bisherigen Grundsteuerzahlung weiter zu entrichten.

Hundesteuer

je ¼ des Jahresbetrages am	15.02.2021
	15.05.2021
	15.08.2021
	15.11.2021
Jahreszahler nach Antragstellung am	01.07.2021

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die durch diese Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist für die Einlegung des Widerspruchs beginnt mit dem Ablauf des Tages, an dem diese Verfügung bekannt gemacht wurde. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund – Helbra, An der Hütte 1, 06311 Helbra zu den Geschäftszeiten Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie Dienstag von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr einzureichen.

Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Wirksamkeit dieser Bekanntmachung nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Abgaben nicht aufgehoben.

Der Widerspruch kann nicht damit begründet werden, dass die im Einheitswertbescheid, Grundsteuermessbescheid oder in der Grundsteuermessbetrags-Mitteilung getroffenen Entscheidungen unzutreffend seien.

Gemeinde Bornstedt

Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer und der Hundesteuer der Gemeinde Bornstedt für 2021

Gegenüber dem Kalenderjahr 2020 ist keine Hebesatzänderung der Grundsteuer A und Grundsteuer B eingetreten. Die Hundesteuersätze bleiben ebenfalls unverändert. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Kostenersparnis wird demzufolge auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden und Hundesteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2021 verzichtet. Gemäß § 12 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom Dezember 1996 (GVBl. S. 405) in Verbindung mit § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), beide jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, wird die Grundsteuer und die Hundesteuer für das Jahr 2021 für die Gemeinde Bornstedt - vorbehaltlich anderslautender, schriftlicher Steuerbescheide 2021 - in gleicher Höhe wie im Kalenderjahr 2020 festgesetzt.

Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerschuldner, die keinen Grundsteuerbescheid und Hundesteuerbescheid 2021 erhalten, im Kalenderjahr 2021 die gleiche Grundsteuer und die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für die Steuerschuldner treten mit dem heutigen Tag durch diese öffentliche Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen heute ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die sich am SEPA-Basis-Lastschriftverfahren beteiligen, werden die Steuerraten zu den Fälligkeitszeitpunkten abgebucht.

Ansonsten werden die Beträge wie folgt fällig:

Grundsteuer A

Grundsteuer B

je ¼ des Jahresbetrages am	15.02.2021
	15.05.2021
	15.08.2021
	15.11.2021
je ½ des Jahresbetrages bis zu 30,00 Euro am	15.02.2021
	15.08.2021
Jahresbeträge bis zu 15,00 Euro am	15.08.2021
Jahreszahler nach Antragstellung am	01.07.2021

In jenen Fällen, in denen gegenüber dem Vorjahr in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht Änderungen eintreten, wird von Amts wegen nach Erlass des Grundsteuermessbescheides durch das Finanzamt Eisleben ein neuer Grundsteuerbescheid 2021 zugestellt. Bis zum Ergehen dieses Steuerbescheides sind Vorauszahlungen (§ 29 GrStG) in Höhe der bisherigen Grundsteuerzahlung weiter zu entrichten.

Hundesteuer

je ¼ des Jahresbetrages am	15.02.2021
	15.05.2021
	15.08.2021
	15.11.2021
Jahreszahler nach Antragstellung am	01.07.2021

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die durch diese Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist für die Einlegung des Widerspruchs beginnt mit dem Ablauf des Tages, an dem diese Verfügung bekannt gemacht wurde. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund – Helbra, An der Hütte 1, 06311 Helbra zu den Geschäftszeiten Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie Dienstag von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr einzureichen.

Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Wirksamkeit dieser Bekanntmachung nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Abgaben nicht aufgehoben. Der Widerspruch kann nicht damit begründet werden, dass die im Einheitswertbescheid, Grundsteuermessbescheid oder in der Grundsteuermessbetrags-Mitteilung getroffenen Entscheidungen unzutreffend seien.

Gemeinde Helbra

Bekanntgabe der Beschlüsse des Gemeinderates Helbra aus der Sitzung vom 24.11.2020

Öffentlicher Teil:

Abberufung sachkundiger Einwohner

Vorlage: HEL/BV/008/2019/2

Der Gemeinderat beschließt, Herrn Harald Henke als sachkundigen Einwohner im Kultur-, Sport- und Sozialausschuss abzu-berufen.

Berufung sachkundiger Einwohner/-innen in die beratenden Ausschüsse als Mitglieder mit beratender Stimme

Vorlage: HEL/BV/008/2019/3

Der Gemeinderat beschließt, für den beratenden Kultur-, Sport- und Sozialausschuss Herrn Tony Ruzynski als sachkundigen Einwohner (m/w/d) zu berufen.

HH-Planung 2021 Bauhof Helbra

Vorlage: HEL/MV/073/2020

Von der Mitteilung wurde Kenntnis genommen.

Nichtöffentlicher Teil:

Zustimmung Grundstücksverkauf, Flur 6, FS 56, FA. MMA

Vorlage: HEL/BV/074/2020

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Personalangelegenheit

Vorlage: HEL/BV/072/2020

Der Beschluss wurde mehrheitlich gefasst.

Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer und der Hundesteuer der Gemeinde Helbra für 2021

Gegenüber dem Kalenderjahr 2020 ist keine Hebesatzänderung der Grundsteuer A und Grundsteuer B eingetreten. Die Hundesteuersätze bleiben ebenfalls unverändert. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Kostenersparnis wird demzufolge auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden und Hundesteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2021 verzichtet. Gemäß § 12 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom Dezember 1996 (GVBl. S. 405) in Verbindung mit § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), beide jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, wird die Grundsteuer und die Hundesteuer für das Jahr 2021 für die Gemeinde Helbra - vorbehaltlich anderslautender, schriftlicher Steuerbescheide 2021 - in gleicher Höhe wie im Kalenderjahr 2020 festgesetzt.

Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerschuldner, die keinen Grundsteuerbescheid und Hundesteuerbescheid 2021 erhalten, im Kalenderjahr 2021 die gleiche Grundsteuer und die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für die Steuerschuldner treten mit dem heutigen Tag durch diese öffentliche Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen heute ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Für diejenigen Steuerpflichtigen, die sich am SEPA-Basis-Lastschriftverfahren beteiligen, werden die Steuerraten zu den Fälligkeitszeitpunkten abgebucht.

Ansonsten werden die Beträge wie folgt fällig:

Grundsteuer A

Grundsteuer B

je ¼ des Jahresbetrages am	15.02.2021
	15.05.2021
	15.08.2021
	15.11.2021
je ½ des Jahresbetrages bis zu 30,00 Euro am	15.02.2021
	15.08.2021
Jahresbeträge bis zu 15,00 Euro am	15.08.2021
Jahreszahler nach Antragstellung am	01.07.2021

In jenen Fällen, in denen gegenüber dem Vorjahr in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht Änderungen eintreten, wird von Amts wegen nach Erlass des Grundsteuermessbescheides durch das Finanzamt Eisleben ein neuer Grundsteuerbescheid 2021 zugestellt. Bis zum Ergehen dieses Steuerbescheides sind Vorauszahlungen (§ 29 GrStG) in Höhe der bisherigen Grundsteuerzahlung weiter zu entrichten.

Hundesteuer

je ¼ des Jahresbetrages am	15.02.2021
	15.05.2021
	15.08.2021
	15.11.2021
Jahreszahler nach Antragstellung am	01.07.2021

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die durch diese Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist für die Einlegung des Widerspruchs beginnt mit dem Ablauf des Tages, an dem diese Verfügung bekannt gemacht wurde. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund – Helbra, An der Hütte 1, 06311 Helbra zu den Geschäftszeiten Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie Dienstag von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr einzulegen.

Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Wirksamkeit dieser Bekanntmachung nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Abgaben nicht aufgehoben.

Der Widerspruch kann nicht damit begründet werden, dass die im Einheitswertbescheid, Grundsteuermessbescheid oder in der Grundsteuermessbetrags-Mitteilung getroffenen Entscheidungen unzutreffend seien.

Gemeinde Hergisdorf

Haushaltssatzung der Gemeinde Hergisdorf für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Hergisdorf in seiner Sitzung vom 11.11.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird im

1. im Ergebnishaushalt mit dem

	2021
Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	1.599.700
Gesamtbetrag der außerordentliche Erträge	0
Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	1.760.100
Gesamtbetrag der außerordentliche Aufwendungen	0

2. im Finanzhaushalt mit dem

	2021
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.491.900
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.566.400
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	208.900
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	208.900
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit festgesetzt.	220.400

§ 2**Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3**Verpflichtungsermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen werden mit 550.000 € veranschlagt.

§ 4**Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit**

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird in 2021 auf 1.984.700 EUR festgesetzt.

§ 5**Weitere Vorschriften**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1. Grundsteuer A	400 v.H.
- für land- u. forstwirtschaftliche Betriebe	
1.2. Grundsteuer B	450 v.H.
- für Grundstücke	
2. Gewerbesteuer	380 v.H.

§ 6**Weitere Festsetzungen**

Nach § 103 KVG LSA ist eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn

- „(...) ein erheblicher Fehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann.“
Die Erheblichkeitsgrenze wird auf 70.000 € festgesetzt.
- „bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltsposten in einem Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen des Haushaltsplanes erheblichen Umfang geleistet werden müssen.
Aufwendungen und Auszahlungen sind erheblich, wenn sie 4 v.H. der ordentlichen Aufwendungen des Gesamtergebnisplanes bzw. der Gesamtauszahlungen für ein Produkt überschreiten.“
- „Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen geleistet werden sollen“ sofern es sich nicht um geringfügige Investitionen (...) handelt. Geringfügig i.S. des § 103 Abs. 3 Nr. 1 sind Investitionen bis zu einem Wert von 50.000 €.
- Nicht verbrauchte zweckgebundene Mittel werden i.S. des § 19 KomHVO für übertragbar erklärt.
- Alle Aufwendungen und Auszahlungen für die laufende Verwaltungstätigkeit werden als übertragbar erklärt, sofern freies Zahlungsbudget gemäß § 19 KomHVO zur Verfügung steht.

- Für alle im Haushalt eingestellten Zuwendungen vom Bund, Land oder sonstigen Dritten bleiben die Ausgabeansätze einschließlich der dafür erforderlichen Eigenmittel bis zur Vorlage der Zuwendungsbescheide gesperrt.
- Mehraufwendungen bzw. zusätzliche Aufwendungen für Jahresabschlussbuchungen, bilanzielle Abschreibungen und innere Verrechnungen gelten als über- und außerplanmäßig genehmigt.

Hergisdorf, den 18.12.2020



Jürgen Colawo
Bürgermeister Hergisdorf



Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Hergisdorf für das Haushaltsjahr 2021

HER/BV/022/2020

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) zur Einsichtnahme vom 18.01.2021 bis 28.01.2021 im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra, Zimmer 119/120, SG Finanzen, während der eingeschränkten Öffnungszeiten oder nach telefonischer Terminvergabe öffentlich aus. Die nach § 107 Abs. 4 und § 108 Abs. 2 KVG LSA erforderlichen Genehmigungen sind durch die Kommunalaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 17.12.2020 unter dem Aktenzeichen 15.12.10.022.022 erteilt worden.

Hergisdorf, den 18.12.2020



Jürgen Colawo
Bürgermeister Hergisdorf



Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer der Gemeinde Hergisdorf für 2021

Gegenüber dem Kalenderjahr 2020 ist keine Hebesatzänderung der Grundsteuer A und Grundsteuer B eingetreten. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Kostensparnis wird demzufolge auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2021 verzichtet. Gemäß § 12 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom Dezember 1996 (GVBl. S. 405) in Verbindung mit § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), beide jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, wird die Grundsteuer für das Jahr 2021 für die Gemeinde Hergisdorf - vorbehaltlich anderslautender, schriftlicher Steuerbescheide 2021 - in gleicher Höhe wie im Kalenderjahr 2020 festgesetzt. Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerschuldner, die keinen Grundsteuerbescheid 2021 erhalten, im Kalenderjahr 2021 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für die Steuerschuldner treten mit dem heutigen Tag durch diese öffentliche Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen heute ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die sich am SEPA-Basis-Lastschriftverfahren beteiligen, werden die Steuerraten zu den Fälligkeitszeitpunkten abgebucht.

Ansonsten werden die Beträge wie folgt fällig:

Grundsteuer A

Grundsteuer B

je ¼ des Jahresbetrages am	15.02.2021
	15.05.2021
	15.08.2021
	15.11.2021

je ½ des Jahresbetrages bis zu 30,00 Euro am	15.02.2021
	15.08.2021

Jahresbeträge bis zu 15,00 Euro am	15.08.2021
------------------------------------	------------

Jahreszahler nach Antragstellung am	01.07.2021
-------------------------------------	------------

In jenen Fällen, in denen gegenüber dem Vorjahr in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht Änderungen eintreten, wird von Amts wegen nach Erlass des Grundsteuermessbescheides durch das Finanzamt Eisleben ein neuer Grundsteuerbescheid 2021 zugestellt. Bis zum Ergehen dieses Steuerbescheides sind Vorauszahlungen (§ 29 GrStG) in Höhe der bisherigen Grundsteuerzahlung weiter zu entrichten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die durch diese Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist für die Einlegung des Widerspruchs beginnt mit dem Ablauf des Tages, an dem diese Verfügung bekannt gemacht wurde. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund – Helbra, An der Hütte 1, 06311 Helbra zu den Geschäftszeiten Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie Dienstag von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr einzureichen.

Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Wirksamkeit dieser Bekanntmachung nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Abgaben nicht aufgehoben.

Der Widerspruch kann nicht damit begründet werden, dass die im Einheitswertbescheid, Grundsteuermessbescheid oder in der Grundsteuermessbetrags-Mitteilung getroffenen Entscheidungen unzutreffend seien.

Gemeinde Klostermansfeld

Bekanntgabe der Beschlüsse der Gemeinderatssitzung Klostermansfeld vom 11.12.2020

Öffentlicher Teil:

Haushaltssatzung der Gemeinde Klostermansfeld für das Haushaltsjahr 2021

KLM/BV/059/2020

Der Gemeinderat beschließt die vorliegende Haushaltssatzung der Gemeinde Klostermansfeld für das Haushaltsjahr 2021.

Das Konsolidierungskonzept wird entsprechend fortgeführt.

Der Beschluss wurde gefasst.

Planungsleistungen Straßenbau Schulstraße

KLM/BV/061/2020

Der Gemeinderat beschließt aufgrund der Neufassung der Prioritätenliste zum Straßenbau vom 06.10.2020 die Planung Straßenbau Schulstraße einzustellen.

Der Beschluss wurde abgelehnt.

Nichtöffentlicher Teil:

Gemeindliches Einvernehmen zur Erweiterung Umspannwerk KLM/BV/060/2020

Der Gemeinderat beschließt das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB zur Erweiterung des Umspannwerkes Klostermansfeld auf wesentliche Änderung der Elektroumspannanlage zu erteilen.

Der Beschluss wurde gefasst.

Personalangelegenheit

KLM/BV/060/2020

Der Beschluss wurde gefasst.

Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer und der Hundesteuer der Gemeinde Klostermansfeld für 2021

Gegenüber dem Kalenderjahr 2020 ist keine Hebesatzänderung der Grundsteuer A und Grundsteuer B eingetreten. Die Hundesteuersätze bleiben ebenfalls unverändert. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Kostenersparnis wird demzufolge auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden und Hundesteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2021 verzichtet.

Gemäß § 12 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom Dezember 1996 (GVBl. S. 405) in Verbindung mit § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), beide jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, wird die Grundsteuer und die Hundesteuer für das Jahr 2021 für die Gemeinde Klostermansfeld - vorbehaltlich anderslautender, schriftlicher Steuerbescheide 2021 - in gleicher Höhe wie im Kalenderjahr 2020 festgesetzt.

Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerschuldner, die keinen Grundsteuerbescheid und Hundesteuerbescheid 2021 erhalten, im Kalenderjahr 2021 die gleiche Grundsteuer und die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für die Steuerschuldner treten mit dem heutigen Tag durch diese öffentliche Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen heute ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die sich am SEPA-Basis-Lastschriftverfahren beteiligen, werden die Steuerraten zu den Fälligkeitszeitpunkten abgebucht.

Ansonsten werden die Beträge wie folgt fällig:

Grundsteuer A

Grundsteuer B

je ¼ des Jahresbetrages am	15.02.2021
	15.05.2021
	15.08.2021
	15.11.2021

je ½ des Jahresbetrages bis zu 30,00 Euro am	15.02.2021
	15.08.2021

Jahresbeträge bis zu 15,00 Euro am	15.08.2021
------------------------------------	------------

Jahreszahler nach Antragstellung am	01.07.2021
-------------------------------------	------------

In jenen Fällen, in denen gegenüber dem Vorjahr in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht Änderungen eintreten, wird von Amts wegen nach Erlass des Grundsteuermessbescheides durch das Finanzamt Eisleben ein neuer Grundsteuerbescheid 2021 zugestellt. Bis zum Ergehen dieses Steuerbescheides sind Vorauszahlungen (§ 29 GrStG) in Höhe der bisherigen Grundsteuerzahlung weiter zu entrichten.

Hundesteuer

je ¼ des Jahresbetrages am	15.02.2021
	15.05.2021
	15.08.2021
	15.11.2021

Jahreszahler nach Antragstellung am	01.07.2021
-------------------------------------	------------

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die durch diese Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist für die Einlegung des Widerspruchs beginnt mit dem Ablauf des Tages, an dem diese Verfügung bekannt gemacht wurde. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund – Helbra, An der Hütte 1, 06311 Helbra, zu den Geschäftszeiten Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie Dienstag von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr einzureichen.

Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Wirksamkeit dieser Bekanntmachung nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Abgaben nicht aufgehoben. Der Widerspruch kann nicht damit begründet werden, dass die im Einheitswertbescheid, Grundsteuerermessbescheid oder in der Grundsteuerermessbetrags-Mitteilung getroffenen Entscheidungen unzutreffend seien.

Gemeinde Wimmelburg

Bekanntgabe der Beschlüsse des Gemeinderates Wimmelburg aus der Sitzung vom 26.11.2020

Öffentlicher Teil:

Haushaltssatzung 2021

BV/028/2020

Der Gemeinderat beschließt die Haushaltssatzung der Gemeinde Wimmelburg für das Jahr 2021.

Das Konsolidierungskonzept wird entsprechend fortgeführt.

Nichtöffentlicher Teil:

Vergabe von Bauleistungen – Abriss Neue Hütte

BV/026/2020

Der Beschlussvorlage wurde zugestimmt.

Vergabeentscheidung zur Anschaffung eines Radladers

BV/027/2020

Der Beschlussvorlage wurde zugestimmt.

Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer und der Hundesteuer der Gemeinde Wimmelburg für 2021

Gegenüber dem Kalenderjahr 2020 ist keine Hebesatzänderung der Grundsteuer A und Grundsteuer B eingetreten. Die Hundesteuersätze bleiben ebenfalls unverändert. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Kostenersparnis wird demzufolge auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden und Hundesteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2021 verzichtet.

Gemäß § 12 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom Dezember 1996 (GVBl. S. 405) in Verbindung mit § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), beide jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, wird die Grundsteuer und die Hundesteuer für das Jahr 2021 für die Gemeinde Wimmelburg - vorbehaltlich anderslautender, schriftlicher Steuerbescheide 2021 - in gleicher Höhe wie im Kalenderjahr 2020 festgesetzt.

Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerschuldner, die keinen Grundsteuerbescheid und Hundesteuerbescheid 2021 erhal-

ten, im Kalenderjahr 2021 die gleiche Grundsteuer und die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für die Steuerschuldner treten mit dem heutigen Tag durch diese öffentliche Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen heute ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die sich am SEPA-Basis-Lastschriftverfahren beteiligen, werden die Steuerraten zu den Fälligkeitszeitpunkten abgebucht.

Ansonsten werden die Beträge wie folgt fällig:

Grundsteuer A

Grundsteuer B

je ¼ des Jahresbetrages am 15.02.2021

15.05.2021

15.08.2021

15.11.2021

je ½ des Jahresbetrages bis zu 30,00 Euro am 15.02.2021

15.08.2021

Jahresbeträge bis zu 15,00 Euro am 15.08.2021

Jahreszahler nach Antragstellung am 01.07.2021

In jenen Fällen, in denen gegenüber dem Vorjahr in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht Änderungen eintreten, wird von Amts wegen nach Erlass des Grundsteuerermessbescheides durch das Finanzamt Eisleben ein neuer Grundsteuerbescheid 2021 zugestellt. Bis zum Ergehen dieses Steuerbescheides sind Vorauszahlungen (§ 29 GrStG) in Höhe der bisherigen Grundsteuerzahlung weiter zu entrichten.

Hundesteuer

je ¼ des Jahresbetrages am 15.02.2021

15.05.2021

15.08.2021

15.11.2021

Jahreszahler nach Antragstellung am 01.07.2021

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die durch diese Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist für die Einlegung des Widerspruchs beginnt mit dem Ablauf des Tages, an dem diese Verfügung bekannt gemacht wurde. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund – Helbra, An der Hütte 1, 06311 Helbra zu den Geschäftszeiten Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie Dienstag von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr einzulegen.

Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Wirksamkeit dieser Bekanntmachung nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Abgaben nicht aufgehoben.

Der Widerspruch kann nicht damit begründet werden, dass die im Einheitswertbescheid, Grundsteuerermessbescheid oder in der Grundsteuerermessbetrags-Mitteilung getroffenen Entscheidungen unzutreffend seien.

Bürgerzeitung Wochenblatt
mit öffentlichen Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde



Die Bürgerzeitung erscheint monatlich.

- Herausgeber:

Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra,
An der Hütte 1, 06311 Helbra

- Verlag und Druck:

LINUS WITTICH Medien KG,
04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 489-0
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

- Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:

der Verbandsgemeindebürgermeister

- Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:

LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste.
Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden.
Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Informationen aus dem gemeinsamen Verwaltungsamt

FD Zentrale Dienste und Finanzen

Informationen zur Grundsteuer

Die Grundsteuer ist eine Real- und Objektsteuer, mit der das Eigentum an Grundstücken und deren Bebauung besteuert wird. Sie ist an die Gemeinde zu entrichten.

Es wird unterschieden zwischen:

Grundsteuer A (für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft) und

Grundsteuer B (für alle sonstigen Grundstücke)

Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Grundsteuer sind das Grundsteuergesetz, das Bewertungsgesetz und die Abgabenordnung.

Die Bewertung des Grundbesitzes, d.h. die Festsetzung des Einheitswertes und des Grundsteuermessbetrages erfolgt jeweils durch das zuständige Finanzamt. Das Finanzamt erteilt sodann einen Einheitswertbescheid und einen Grundsteuermessbescheid. Der hier festgesetzte Grundsteuermessbetrag ist Grundlage für die Berechnung der Grundsteuer. An die Feststellungen des Finanzamtes ist das Steueramt bei der Festsetzung der Grundsteuer gebunden.

Die Höhe der Grundsteuer errechnet sich durch Multiplikation des Grundsteuermessbetrages mit dem jeweils maßgebenden Hebesatz. Dieser wird vom Rat der jeweiligen Gemeinde für das gesamte Gemeindegebiet einheitlich festgelegt.

Hinweise zum Eigentümerwechsel

Bei einem Eigentumswechsel tritt der steuerrechtliche Übergang nach den Bestimmungen des Grundsteuergesetzes erst zum 1. des auf den Eigentumswechsel folgenden Jahres ein.

Dies bedeutet, dass der bisherige Eigentümer bis zum 31.12. des laufenden Jahres steuerpflichtig bleibt. Darüber hinaus bleibt die Steuerpflicht bestehen, bis der Grundsteuermessbescheid vom Finanzamt (Zurechnungsfortschreibung) für den neuen Eigentümer vorliegt, §§ 9, 10 und 27 Grundsteuergesetz. Unabhängig davon besteht jedoch ein privatrechtlicher Ausgleichsanspruch zwischen dem Verkäufer und Käufer (Kaufvertrag). Für Grundstückserwerber, die vor dem 1. Januar die Grundsteuer übernehmen möchten, empfehlen wir die Übergabe eines Grundsteuerbescheides durch den Verkäufer.

Eine unterjährige Umschreibung der Grundsteuern auf einen neuen Eigentümer ist gesetzlich ausgeschlossen.

Das Steueramt wird bei einem Eigentumswechsel in der Regel nicht unmittelbar informiert, sondern erhält diese Information erst zu einem späteren Zeitpunkt durch die Bewertungsstelle des zuständigen Finanzamtes.

Hinweise zu den öffentlichen Bekanntmachungen

Für die Steuerpflichtigen von denen bereits ein SEPA-Lastschrift-Mandat vorliegt, wird die Abbuchung der Steuer automatisch vorgenommen.

Die Steuerpflichtigen, die durch Überweisung oder durch Dauerauftrag ihre Steuer entrichten, bitten wir um Beachtung eventueller Rundungsdifferenzen und teilen nachstehend noch einmal unsere Bankverbindungen mit.

Sparkasse Mansfeld - Südharz

IBAN DE56 8005 5008 3363 0011 17 BIC NOLADE21EIL

Volksbank Halle (Saale) eG

IBAN DE54 8009 3784 0004 5015 86 BIC GENODEF1HAL

Deutsche Kreditbank

IBAN DE48 1203 0000 0000 8319 17 BIC BYLADEM1001

Bitte nutzen Sie aus Zeit- und Kostenersparnis noch mehr das Einzugsverfahren. Das Formular zur Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats können Sie im Verwaltungsamt, An der Hütte 1 in Helbra sowie auf unserer Internetseite unter

www.verwaltungsamt-helbra.de

(unter der Rubrik „Bürgerservice/Formulare“) erhalten.

Sollten darüber hinaus Fragen zur Steuererhebung bestehen, stehen wir Ihnen gern persönlich oder auch telefonisch unter 034772 50313 oder 50314 zur Verfügung.

Hinweise zum Datenschutz

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.verwaltungsamt-helbra.de (unter der Rubrik „Verbandsgemeinde/Datenschutz“) oder Sie erhalten es bei Ihrem Steueramt der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra.

Grundschule Ahlsdorf
Neue Siedlung 27
06313 Ahlsdorf

Schulanmeldung für das Schuljahr 2022/2023

für die Schulanfänger aus: Ahlsdorf/OT Ziegelrode, Blankenheim/OT Klosterrode und Hergisdorf/OT Kreisfeld

Liebe Eltern,
gemäß der gesetzlichen Bestimmungen werden Sie aufgefordert, Ihr im Schuljahr 2022/2023 schulpflichtig werden- des Kind zum Schulbesuch anzumelden.
Schulpflichtig für das Schuljahr **2022/2023** werden alle Kinder, die in der Zeit vom

01.07.2015 bis 30.06.2016

geboren wurden.

Die Anmeldung erfolgt in der **Grundschule Ahlsdorf** zu folgenden Terminen:

**am Dienstag,
dem 16.02.2021**

**von 07.30 – 12.30 Uhr und
von 14.00 – 17.00 Uhr**

Zur Anmeldung ist die Geburtsurkunde oder das Familienstammbuch vorzulegen.

Bei getrennt lebenden oder geschiedenen Eltern ist das Sorgerecht nachzuweisen.

Das Kind muss nicht persönlich vorgestellt werden.

Eltern, die beide Termine nicht wahrnehmen können, werden gebeten, sich mit dem Sekretariat der Grundschule in Verbindung zu setzen.

Telefon: **034772 20406**

E-Mail: **kontakt@gs-ahlsdorf.bildung-lsa.de**

gez. M. Pescht
Schulleiterin

Die nächste Ausgabe erscheint am:
Mittwoch, dem 10. Februar 2021

Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge:
Freitag, der 29. Januar 2021

Anzeigenschluss:
Dienstag, der 2. Februar 2021, 9.00 Uhr

Grundschule Holdenstedt
Am Kirchplatz 2, 06542 Allstedt/OT Holdenstedt
Tel. 034659 60339

Aufforderung an die Erziehungsberechtigten zur Anmeldung ihrer schulpflichtig werdenden Kinder

Werte Erziehungsberechtigte, in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen werden Sie hiermit aufgefordert, Ihr schulpflichtig werdendes Kind/Ihre schulpflichtig werdenden Kinder an der zuständigen Grundschule anzumelden.

Schulpflichtig für das Schuljahr **2022/2023** werden alle Kinder, die bis zum **30. Juni 2022** das **sechste Lebensjahr** vollendet haben.

Kinder, die bis zum 30. Juni 2022 das fünfte Lebensjahr vollendet haben, können vorzeitig angemeldet und gegebenenfalls eingeschult werden, wenn sie aus amtsärztlicher Sicht einen körperlichen, geistigen seelischen und sozialen Entwicklungsstand und unter pädagogischen Gesichtspunkten einen entsprechenden Entwicklungsstand erreicht haben, der eine vorzeitige Einschulung rechtfertigt.

Die Anmeldung der betreffenden Kinder erfolgt durch die Erziehungsberechtigten persönlich mit dem Kind am

**Dienstag, dem 23. Februar und
Mittwoch, dem 24. Februar 2021 in der GS Holdenstedt
von 11.00 bis 16.00 Uhr**

für die Gemeinden Holdenstedt, Beyernaumburg, Liedersdorf, OT Othal, Sotterhausen, Emseloh und Bornstedt.

Um unnötige Wartezeiten zu vermeiden bitten wir um telefonische Terminvergabe.

Bei der Anmeldung sind die Geburtsurkunde des Kindes oder das Familienstammbuch vorzulegen.

GS Holdenstedt
Schulleiterin

Sitzungstermine des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde, der Gemeinderäte und Ausschüsse der Mitgliedsgemeinden

• Verbandsgemeinde

Sitzung des Haupt-, Finanz-, Bau- und Vergabeausschusses am 28.01.2021 um 18.30 Uhr

Sitzung des Ausschusses für Ordnung, Sicherheit und Brandschutz am 04.02.2021 um 18.30 Uhr

Sitzung des Verbandsgemeinderates am 18.02.2021 um 18.30 Uhr

• Gemeinde Helbra

Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 27.01.2021 um 18.30 Uhr

Sitzung des Gemeinderates am 16.02.2021 um 18.30 Uhr

• Gemeinde Klostermansfeld

Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 26.01.2021 um 18.00 Uhr

Sitzung des Gemeinderates am 25.02.2021 um 19.00 Uhr

Änderungen bleiben vorbehalten!

Sitzungsort und -zeit sowie die Tagesordnungen werden jeweils vor dem Sitzungstermin in den jeweiligen Bekanntmachungskästen bekannt gemacht.

Alle aktuellen Sitzungstermine finden Sie auch unter: www.verwaltungsamt-helbra.de -> Sitzungsdienst -> Bürger-Infoportal

Frühjahrssemesterprogramm der KVHS Mansfeld-Südharz e. V.

in der Region Eisleben, Geiststraße 2, Eingang Untere Parkstraße, 06295 Lutherstadt Eisleben, Tel.: 03475 602695

in der Region Hettstedt, Flachbau hinter dem REWE Lindenweg 1 - 2, 06333 Hettstedt, Tel.: 03476 812310

in der Region Sangerhausen, Karl-Liebnecht-Straße 31, 06526 Sangerhausen, Tel.: 03464 572407

Unser komplettes Angebot finden Sie unter www.vhs-sgh.de.

Änderungen vorbehalten!

Kursnummer	Kurstitel	Wann	Wo
Kunst/Kultur/Handwerk:			
22402	Fotoclub mit Kamera und Adobe Photoshop	ab 14.01.2021 - 17:30 Uhr	Hettstedt
20300	Keramikkurs - kreativ entspannen	ab 18.01.2021 - 17:00 Uhr	Eisleben
22404	Fotoclub mit Kamera und Adobe Photoshop	ab 21.01.2021 - 17:30 Uhr	Eisleben
20010	Nähen für Einsteiger	ab 21.01.2021 - 18:00 Uhr	Eisleben
22603	Dias und Negative scannen und digitalisieren	ab 20.01.2021 - 14:00 Uhr	Hettstedt
23000	Philatelie - In jeder Sammlung steckt ein Schätzchen	am 25.01.2021 - 16:30 Uhr	Eisleben
Gesundheit:			
30244	Hatha Yoga	ab 19.01.2021 - 17:00 Uhr	Hettstedt
30245	Hatha Yoga	ab 19.01.2021 - 19:00 Uhr	Hettstedt
31012	Gymnastik für jedermann	ab 28.01.2021 - 18:00 Uhr	Hettstedt
32023	Einführung in das Thema Hypnose mit Selbsthypnose	am 21.01.2021 - 18:00 Uhr	Eisleben
32024	Einführung in das Thema Hypnose mit Selbsthypnose	am 18.01.2021 - 18:00 Uhr	Online
32022	Einführung in das Thema Hypnose mit Selbsthypnose	am 20.01.2021 - 17:30 Uhr	Hettstedt
32051	Einführung in das Thema Abnehmen mit Hypnose	am 27.01.2021 - 17:30 Uhr	Hettstedt
32053	Einführung in das Thema Abnehmen mit Hypnose	am 25.01.2021 - 18:00 Uhr	Online
32044	Einführung in das Thema Raucherentwöhnung mit Hypnose	am 01.02.2021 - 18:00 Uhr	Online
Computer:			
53313	Grundlagen der Bildbearbeitung mit Adobe Photoshop CS6/Elements	ab 15.01.2021 - 17:00 Uhr	Eisleben
52422	Computerclub Senioren	ab 13.01.2021 - 08:45 Uhr	Eisleben
52421	Computerclub Senioren	ab 11.01.2021 - 08:45 Uhr	Eisleben
50104	Computer von Anfang an - Windows10	ab 09.02.2021 - 17:00 Uhr	Röblingen am See

Für die Online-Kurse benötigen Sie einen eigenen Laptop mit einem Internetzugang und die Lernplattform Moodle.

Wir suchen Dozenten/Dozentinnen mit Ideen für neue Bildungsangebote!

Keinen passenden Kurs gefunden? Machen Sie uns Vorschläge, welche Kurse Sie interessieren! Rufen Sie uns einfach an oder senden Sie uns eine E-Mail oder ein Fax!

Danke schön!

Völlig überraschend und unvermutet bekamen wir Besuch vom Weihnachtsmann. Die Kinder staunten nicht schlecht, als plötzlich laute Weihnachtsmusik vor der Tür erklang und der Weihnachtsmann vom Motorrad stieg. Er hatte sogar kleine Geschenke mitgebracht.



Vielen Dank lieber Weihnachtsmann für diese tolle Überraschung! In diesem Jahr starteten wir in der Kita in Blankenheim die Aktion „Weihnachten im Schuhkarton“. Wir sammelten Geschenke für die Kinder im Wohnheim am Blumenhaus. Der Weihnachtsmann brachte diese persönlich vorbei und sorgte so für leuchtende Kinderaugen.



Vielen Dank liebe Eltern für die rege Beteiligung und das große Engagement!

Wir wünschen allen einen guten Start in das neue Jahr.

FD Bau- und Ordnungsverwaltung

Achtung, Meldefrist läuft aus: Betreibern von Solaranlagen und Windkraftanlagen in Sachsen-Anhalt droht Verlust der Förderung

Registrierung von Erneuerbare-Energien - Bestandsanlagen im Marktstammdatenregister bis 31.01.2021 erforderlich

Der Anteil der Erneuerbaren Energien an der Bruttostromerzeugung im Land, überwiegend aus Wind und Sonne, liegt inzwischen bei über 58 Prozent. Viele Sachsen-Anhalter leisten mit ihrer PV-Anlage schon seit vielen Jahren einen Beitrag an der Energiewende, andere mit ihrer Beteiligung an Windparks. Doch für sie läuft demnächst eine wichtige Übergangsfrist aus. Seit Januar 2019 gibt es mit dem Marktstammdatenregister, kurz MaStR, eine neue Datenbank für alle Energieanlagen. An den Eintrag im MaStR ist auch die Auszahlung der Förderung für Photovoltaik- und Windkraftanlagen gebunden. Bis zum 31. Januar 2021 müssen alle vor Januar 2019 bestehenden An-

lagen neu registriert sein, ansonsten wird bis zur Registrierung die Zahlung der Einspeiseförderung eingestellt.

Die Landesenergieagentur Sachsen-Anhalt GmbH (LENA) erinnert hiermit an die erforderliche Eintragung, damit auch künftig Geld für den Strom aus Sonne und Wind an die Anlagenbetreiber fließt. Die Registrierung ist von den Betreibern unter www.marktstammdatenregister.de selbst vorzunehmen.

In Sachsen-Anhalt betrifft die noch fehlende Registrierung überwiegend die Bestandsanlagen zur Erzeugung von solarem Strom (Photovoltaik-PV). **So sind etwa 9.400 PV-Anlagen (rund 32 %) noch nicht neu registriert, diesen Anlagen droht der Verlust der Förderung ab Februar 2021.** Bisher sind im MaStR rund 19.900 Bestands-PV-Anlagen neu registriert. Nach Auswertung der Anlagenstammdaten der 50 Hertz Transmission GmbH gab es zum Start des MaStR im Januar 2019 in Sachsen-Anhalt 29.310 PV-Anlagen. Alle ab 31.01.2019 neugebauten Anlagen mussten bereits im MaStR registriert sein.

Auch bei Windkraftanlagen (WKA) gibt es eine Differenz. Etwa 300 WKA (etwa 10 %) sind bisher noch nicht registriert und könnten 2021 aus der Förderung herausfallen.

Hintergrund:

Mit der Einführung des Marktstammdatenregisters (MaStR) am 31.01.2019 wurden mehrere bestehende parallel existierende Register für Kraftwerke und EE-Anlagen in einer einheitlichen Datenbank zusammengeführt. Auch wenn die Bundesnetzagentur die bestehenden Register ins MaStR überführt hat und Anlagendaten abgleicht, wurde von einer automatisierten Zusammenführung abgesehen, da dies u. a. zu Konflikten mit den Datenschutzbestimmungen geführt hätte und zudem das MaStR zusätzliche Daten beinhaltet, die neu eingegeben werden müssen. Aus diesem Grund waren Anlagenbetreiber gefordert, sich und ihre Bestandsanlagen innerhalb einer zweijährigen Übergangsfrist selbst im MaStR neu anzumelden.

Diese Übergangsfrist endet am 31.01.2021. Bestandsanlagen werden dann bis zu einer Registrierung keine Förderung ausbezahlt bekommen.

Landesenergieagentur Sachsen-Anhalt GmbH

Olvenstedter Straße 66, 39108 Magdeburg

www.lena.sachsen-anhalt.de

Pressekontakt: Anja Hochmuth

hochmuth@lena-lsa.de, Tel.: 0391 5067-4045

... die Assistenten des Nikolaus rückten mit MTF aus!



Eine besondere Überraschung bereitete die Feuerwehr Helbra den Löschengeln am Nikolaustag.

Die Kinder staunten nicht schlecht, als das MTF am Mittag vor der Haustür stand. Die Betreuerin der Kinderfeuerwehr, Frau Kramer, überraschte die jüngsten Mitglieder der Feuerwehr Helbra mit einem Feuerwehrkalender und Süßigkeiten. Ein besonderes Highlight war die musikalische Begleitung mit weihnachtlichem Akkordeonspiel durch Tabea Kramer aus dem Einsatzfahrzeug. Danke an den Nikolaus!

Informationen aus den Gemeinden

Gemeinde Blankenheim

Vielen herzlichen Dank!

Seit Oktober gibt es in Blankenheim ein Kinderheim. Viele Bewohner heißen die Kinder freundlich willkommen.

Zu Beginn der Adventszeit kam die Idee, dass auch diese Kinderaugen zu Weihnachten leuchten sollen. So zog ich von Tür zu Tür und sammelte Spenden ein für diese Kinder. Im Namen der Kinder bedanke ich mich hier bei allen Spendern, es kamen **450,00 Euro** zusammen.

Überall habe ich noch nicht geklingelt und um eine Spende gebeten, aber im nächsten Jahr gibt es wieder das Weihnachtsfest, und da bemühe ich mich bei den Leuten, bei denen ich in diesem Jahr noch nicht war. Sachspenden, Spielzeug, Plüschtiere wurden auch abgegeben, da hieß es gleich, ich habe da noch etwas.

Am 15.12.2020 traf ich mich mit Frau Weber und den anderen Mitarbeiterinnen und übergab ihnen den Spendenbeitrag und die Sachgeschenke. Sie wissen am besten, welche Wünsche die Kinder zu Weihnachten haben und können damit diesen oder jenen Wunsch erfüllen. Wenn ich die Kinder beim Spaziergehen treffe, dann werde ich sie fragen, was der Weihnachtsmann gebracht hat. Und irgendwann im nächsten Jahr zeige und erkläre ich den Kindern im Kloster von Klosterrode, womit wir vor 50 – 80 Jahren spielten.

Die Kinder in der Kita gestalteten kleine Pakete, Weihnachten aus dem Schuhkarton, hieß das Motto. Viel Mühe gaben sich alle Kinder bei der Aktion mit Unterstützung der Eltern und Erzieher. Zum Nikolaus bereiteten die Senioren den Kindern kleine Überraschungen. Es ist toll zu sehen, welches Engagement viele Leute zeigen, um Kindern die Augen erstrahlen zu lassen.

Es wurde auch handwerkliche Unterstützung zugesagt, wenn diese von Nöten ist.

Matthias Mohr, ebenfalls Gemeinderatsmitglied, organisierte über den Lions Club eine Spende von **500,00 Euro** für die Kinder. Auch hier ein herzliches Dankeschön.

Für 2021 wünsche ich allen alles Gute und viel Gesundheit.

Angelika Wagner
Gemeinderätin Blankenheim

Gemeinde Helbra

Stellenausschreibung*

Die **Gemeinde Helbra** beabsichtigt zum nächstmöglichen Zeitpunkt befristet zur Vertretung – voraussichtlich längstens bis 31.12.2021 - folgende Stelle zu besetzen:

Gemeindearbeiter im Wirtschaftshof

mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden

Zu den Aufgabenschwerpunkten gehören u. a.:

- Landschaftspflegearbeiten im Grünbereich
- Betreuung und Unterhaltung der gemeindeeigenen Grundstücke, Wege und Plätze einschließlich Winterdienst
- Hausmeister- und Handwerkertätigkeiten in den gemeindeeigenen Gebäuden
- Durchführung von kleineren Instandsetzungsarbeiten

Das erwarten wir von Ihnen:

- Bevorzugt werden Bewerber mit einer abgeschlossenen handwerklichen Berufsausbildung. Berufserfahrung in ähnlichen Bereichen ist erwünscht. Der Bewerber sollte über Erfahrungen im Umgang mit Baumaschinen (Radlader, Rüttelplatte etc.) und Kommunaltechnik (Fahrzeuge, Mähtechnik einschließlich Motorsense etc.) verfügen.
- Neben Zuverlässigkeit, Verantwortungsbewusstsein und Einsatzbereitschaft wird auch die Bereitschaft vorausgesetzt, Dienst zu ungünstigen Zeiten zu leisten (z. B. Winterdienst außerhalb der Regelarbeitszeit und an Wochenenden).
- Führerschein Klasse C1

Wir bieten Ihnen:

Das Arbeitsverhältnis richtet sich nach den Vorschriften des TVöD. Die Eingruppierung erfolgt danach in Entgeltgruppe 3 bei Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen. Das Entgelt wird entsprechend den tariflichen Vorschriften gezahlt. Daneben werden Ihnen Sozialleistungen des öffentlichen Dienstes gewährt.

Sollten wir Ihr Interesse geweckt haben, freuen wir uns auf Ihre ausführliche schriftliche Bewerbung, die Sie bitte **bis zum 22.01.2021** an folgende Adresse richten:

Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra

Personal/11.11.04/Helbra

An der Hütte 1

06311 Helbra

***Hinweise zur Stellenausschreibung:**

1. Zur besseren Lesbarkeit wird in der Stellenausschreibung bei personenbezogenen Angaben die männliche Form gewählt. Personenbezogene Bezeichnungen in dieser Stellenausschreibung gelten jedoch gleichermaßen in weiblicher, männlicher und diverser Form.
2. Bewerbungskosten werden nicht erstattet. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass Ihre Bewerbungsunterlagen aus Kostengründen nur zurückgesandt werden, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt ist. Ansonsten werden die Unterlagen 6 Monate nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens vernichtet.
3. Die Datenschutzhinweise zur Verarbeitung von Bewerberdaten sind auf unserer Homepage unter www.verwaltungsamt-helbra.de zu finden.

Gemeinde Bornstedt

*Die Gemeinde Bornstedt dankt der
Familie Andreas Tegtmeyer
und
Herrn Ottmar Mösch
ganz herzlich für die Aufstellung und Gestaltung
des Weihnachtsbaumes im Ortskern.*

Glückwünsche der Gemeinden

Wir gratulieren



Die Gemeinde Ahlsdorf gratuliert im Monat Januar den Senioren

Herr Martin Göthe	zum 70. Geburtstag
Frau Brigitte Beinroth	zum 70. Geburtstag
Frau Karin Neumann	zum 70. Geburtstag
Herr Edgar Krügner	zum 75. Geburtstag
Frau Erika Poppe	zum 85. Geburtstag
Frau Anneliese Eisenhut	zum 85. Geburtstag

Die Gemeinde Benndorf gratuliert im Monat Januar den Senioren

Frau Brigitta Heise	zum 70. Geburtstag
Frau Hannelore Schimpf	zum 70. Geburtstag
Frau Monika Simonsen	zum 75. Geburtstag
Frau Helga Graupner	zum 80. Geburtstag
Herr Günter Recke	zum 80. Geburtstag
Frau Irmtraud Koschmieder	zum 80. Geburtstag
Frau Hildegard Hoffmann	zum 85. Geburtstag
Frau Christa Mönneke-meier	zum 85. Geburtstag
Frau Ursula Pillat	zum 90. Geburtstag
Frau Helga Jungmann	zum 95. Geburtstag

Die Gemeinde Blankenheim gratuliert im Monat Januar den Senioren

Herr Karl-Heinz Raubald	zum 70. Geburtstag
Frau Beate Lüttich	zum 70. Geburtstag
Frau Ruth Köhler	zum 85. Geburtstag

Die Gemeinde Bornstedt gratuliert im Monat Januar den Senioren

Frau Ingetraud Kirchner	zum 90. Geburtstag
-------------------------	--------------------

Die Gemeinde Helbra gratuliert im Monat Januar den Senioren

Frau Elisabeth Poesé	zum 70. Geburtstag
Herr Werner Hebestadt	zum 70. Geburtstag
Herr Jürgen Dembniak	zum 70. Geburtstag
Frau Ruth Kirchner	zum 75. Geburtstag
Frau Renate Eckhardt	zum 75. Geburtstag
Frau Katja Klee	zum 80. Geburtstag
Frau Monika Boerger	zum 80. Geburtstag
Herr Rainer Walitzek	zum 80. Geburtstag
Herr Hans-Konrad Reuter	zum 80. Geburtstag
Frau Rosemarie Kulisch	zum 80. Geburtstag
Frau Helene Schmid	zum 90. Geburtstag
Frau Maria Jüling	zum 90. Geburtstag
Frau Barbara Richter	zum 95. Geburtstag

Die Gemeinde Hergisdorf gratuliert im Monat Januar den Senioren

Herr Volker Sparing	zum 70. Geburtstag
Herr Hans Pettera	zum 70. Geburtstag
Herr Axel Bothe	zum 75. Geburtstag
Herr Joachim Kaczor	zum 80. Geburtstag
Herr Wolf-Peter Seidel	zum 80. Geburtstag
Herr Klaus Wilke	zum 80. Geburtstag
Herr Paul Fleischer	zum 85. Geburtstag

Frau Anneliese Ballin	zum 85. Geburtstag
Frau Ruth Schuster	zum 95. Geburtstag

Die Gemeinde Klostermansfeld gratuliert im Monat Januar den Senioren

Herr Wolfgang Voit	zum 70. Geburtstag
Herr Klaus Päßler	zum 70. Geburtstag
Frau Erika Jäger	zum 70. Geburtstag
Herr Rainer Selig	zum 70. Geburtstag
Herr Klaus-Dieter Kaczmarek	zum 70. Geburtstag
Herr Karl Heinz Dohndorf	zum 75. Geburtstag
Frau Ingrid Kola	zum 80. Geburtstag
Frau Barbara Beck	zum 80. Geburtstag
Frau Hannelore Löwa	zum 80. Geburtstag
Frau Marlies Konschak	zum 80. Geburtstag
Herr Harry Bösel	zum 90. Geburtstag

Die Gemeinde Wimmelburg gratuliert im Monat Januar den Senioren

Frau Angelika Ziener	zum 70. Geburtstag
Frau Barbara Ilgner	zum 70. Geburtstag
Herr Rainer Prade	zum 75. Geburtstag

Herzliche Glückwünsche gehen an die Eheleute

*Erika und Friedhelm Traxel aus Wimmelburg, welche im **Januar** das Fest der „**Goldenen Hochzeit**“ feiern.*

Ebenfalls herzliche Glückwünsche gehen an die Eheleute

Ingrid und Ingolf Lehmann aus Benndorf, Anna und Bertold Bischoff aus Helbra und

*Monika und Harald Boerger aus Helbra, welche im **Januar** das Fest der „**Eisernen Hochzeit**“ feiern.*

Besonders herzliche Glückwünsche gehen an die Eheleute

*Erna und Walter Scherbe aus Ahlsdorf, welche im **Januar** das Fest der „**Eisernen Hochzeit**“ feiern.*



Ihr Amts- und Mitteilungsblatt

Jetzt als ePaper lesen

auf Ihrem PC, Laptop oder Smartphone.



Das Amts- und Mitteilungsblatt im gewohnten Zeitungsformat. Sieht aus wie die gedruckte Ausgabe. Aber mit allen nützlichen digitalen Zusatz-Anwendungen.

Lesen sie gleich los:
epaper.wittich.de/2702

Vereine melden sich zu Wort

Quiz-Gewinner vom Denkmalstag gekürt

Im Jahr 2020 war aufgrund der Corona-Pandemie und der damit verbundenen Einschränkungen alles anders! Wegen der unsicheren Lage hatte die Deutsche Stiftung Denkmalschutz in diesem Jahr empfohlen, den diesjährigen Denkmalstag digital umzusetzen. Der Phantasie waren dabei keine Grenzen gesetzt. Von der reinen Fotoshow bis zur virtuellen Führung war alles erlaubt. Auch die Mitglieder des Mansfelder Bergwerksbahn e. V. hatten sich daher die Mühe gemacht und ein kleines Filmchen rund um die Mansfelder Bergwerksbahn inkl. eines kleinen Gewinnspiels zu erstellen.

Diese filmische Umsetzung des Tages des offenen Denkmals bei der Bergwerksbahn ist im Internet immer noch online und gibt einen kleinen Einblick in das historische Bahnhofsgebäude Klostermansfeld in Benndorf, nimmt den Zuschauer mit zu einer virtuellen Zugfahrt sowie auf eine Besteigung der Halde des Zirkelschachtes und schaut den Mitgliedern im Lokschuppen bei Instandsetzungsarbeiten an den historischen Fahrzeugen über die Schulter. Nebenbei erfährt der Zuschauer noch einiges über die Geschichte und die Region und kann die eine oder andere mit Drohne gemachte Luftaufnahme genießen.

„Wir haben natürlich nicht allzu viel verraten, der Film soll ja den Zuschauer neugierig und Lust auf mehr machen und zu einem Besuch und Mitfahrt bei der Mansfelder Bergwerksbahn anregen.“, so Marco Zeddel, Pressesprecher der Bergwerksbahn. „Um den Spannungsbogen aufrecht zu erhalten, haben wir extra noch ein kleines Gewinnspiel, bestehend aus 4 Quizfragen, integriert.“, so Zeddel weiter.

Nun wurde unter dem Dutzend Einsendungen der Gewinner ermittelt, dabei musste aber nicht das Losglück helfen, sondern unter allen Einsendern hatte nur einer alle richtigen Antworten parat. Über die zwei Freikarten kann sich Roland Pank aus Kassel freuen, er wurde bereits benachrichtigt und hat schon mit den Worten: „Das ist ja eine tolle Adventsüberraschung, wir danken von ganzem Herzen und freuen uns riesig!“ auf die freudige Nachricht geantwortet.

Die Bergwerksbahner hoffen nun auf eine bessere Saison 2021 und freuen sich auf hoffentlich viele Fahrgäste, wenn ggf. auch unter Corona-Bedingungen. Der Vorschauflyer mit den Themenfahrten 2021 ist derzeit im Druck und wird demnächst erhältlich sein.

Weitere Infos unter: mansfelder@bergwerksbahn.de; www.bergwerksbahn.de

Tel. 034772 27640 (Zu unseren Bürozeiten Mo. – Fr. von 07:00 bis 14:00 Uhr)



Foto: Thomas Fischer, Instandsetzungsarbeiten an Lok 11

Kirchliche Nachrichten



Ev. Kirchengemeindeverband Helbra

Evangelische Kirchengemeinde – St. Katharina, Benndorf

Gottesdienste:

Sonntag 17.01. um 9.30 Uhr
Sonntag 31.01. um 9.30 Uhr

Evangelische Kirchengemeinde – St. Stephanus, Helbra

Gottesdienste:

Sonntag 17.01. um 10.30 Uhr
Sonntag 31.01. um 10.30 Uhr

Evangelische Kirchengemeinde – St. Martin, Ahlsdorf

Gottesdienste:

Die Gottesdienste der Ahlsdorfer Gemeinde finden in den Wintermonaten zusammen mit den Kreisfeldern in der Kreisfelder Kirche statt.

Evangelische Kirchengemeinde – St. Wigbert, Kreisfeld

Gottesdienste:

Sonntag 24.01. um 9.30 Uhr
Sonntag 07.02. um 9.30 Uhr

Evangelische Kirchengemeinde – St. Cyriacus, Wimmelburg

Gottesdienste:

Sonntag 24.01. um 10.30 Uhr
Sonntag 07.02. um 10.30 Uhr

Evangelische Kirchengemeinde St. Pankratius Bornstedt

Gottesdienste:

Bei Redaktionsschluss konnte noch keine verlässliche Entscheidung getroffen werden, ob die geplanten Gottesdienste stattfinden können. Bitte informieren Sie sich am Schaukasten vor Ort oder bei Pfarrerin Sabine Weigel.

Für mehr Informationen, wenn Sie gerade jemanden zum Reden brauchen oder sich über ein telefonisches Gespräch freuen, wenden Sie sich gern an:

Pfarrerin Sabine Weigel

Tel.: 0157 87010435

E-Mail: sabine.weigel@kk-e-s.de

www.kirchenkreis-eisleben-soemmerda.de

Der richtige Klick!

online auf: wittich.de



Kath. Pfarrei St. Georg Hettstedt



Von guten Mächten wunderbar geborgen,
erwarten wir getrost, was kommen mag.
Gott ist bei uns am Abend und am Morgen
und ganz gewiss an jedem neuen Tag.



Diesen wunderbaren Satz und das ganze Gedicht von Bonhoeffer können wir in der heutigen Zeit besonders gut nachvollziehen. Durch die Isolierung fühlen wir uns oft einsam und allein. Wir suchen Geborgenheit, Schutz und Zuversicht. Gespräche und geteilte Erlebnisse werden lebendig und erhalten mehr Sinn.

Ein intensives Jahr ist zu Ende. Die Herausforderungen waren besonders groß.

Mit Ihnen gemeinsam haben wir diese Corona-Situation hervorragend gemeistert.

Für Ihre großartige Hilfe und Unterstützung in dieser schwierigen Zeit wollen wir uns von ganzem Herzen bedanken. Ihr Engagement und Ihre Ideen waren wertvoll.

Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien einen zuversichtlichen Start in das neue Jahr. Möge es Ihnen Gesundheit, Glück und Freude bringen

– Möge Gottes Segen mit Ihnen sein und ganz gewiss an jedem neuen Tag.

Gottesdienste und Termine

Dienstag 09.00 Uhr Gottesdienst in Hettstedt, St. Josef
17.30 bis eucharistische Anbetung in Hettstedt,
18.00 Uhr St. Josef (jeden 1. Di. im Monat)

Mittwoch 16.30 Uhr Religionsunterricht entfällt bis die Corona-Bedingungen aufgehoben

sind;

Freitag 08.30 Uhr Wortgottesfeier in Helbra

Sonntag 10.00 Uhr Gottesdienst in Helbra und Klostermansfeld

Gottesdienste und Termine

Sa. 16.01. 17.00 Uhr Eucharistiefeier in Hettstedt

Sa. 13.02. 17.00 Uhr Eucharistiefeier in Hettstedt

Durch die aktuelle Corona-Situation entfallen alle anderen Veranstaltungen.

Aktuelle Termine und Änderungen geben wir auf unsere Homepage „www.mansfelder-land-kirche.de“ und in den Aushängen an den Kirchen bekannt. Bitte geben Sie diese an die Gemeindeglieder weiter, die nicht über die moderne Technik verfügen.

Sie können gern über das Pfarrbüro oder direkt beim Pfarrer einen Termin zur Beichte oder einem persönlichem Gespräch mit Pfr. Bahrke oder Pfr. Vogler vereinbaren.

Kontakte:

Pfarrbüro: Pestalozzistr. 6, 06311 Helbra

Tel.: 034772 83414;

E-Mail: hettstedt.st-georg@bistum-magdeburg.de

Pfarrer Jörg Bahrke

Tel.: 03464 5448370

joergbahrke@gmx.de

Pfarrer Marco Vogler:

Tel.: 017661215688

vogler_marco@yahoo.de

Katholische Pfarrei St. Gertrud Eisleben

Pfarrkirche St. Gertrud Eisleben:

sonntags 10:00 Uhr Hl. Messe in der Pfarrkirche

werktags Siehe Aushang!

Hergisdorf:

Sonntag, 17.01., 24.01., 31.01., 07.02.

08:30 Uhr

Hl. Messe

Bitte Aushänge beachten!

• unter: www.sanktgertrud.net

Geschichtliches

De Sehnsucht

Aujuste mußte sich varmied'n
sowie se aus dr Schuhle war.
Unn wie de erschten Bähmer blied'n
do worre se erscht värzäh'n Jahr.
Se kahmb nach Dohndorf bei ä Bauern
un hatte so ehr schienes Brot.
De Arwät worre ehr nich sauer,
se hatte wärklich kähne Not.
Doch häme is doch immer häme
unn weersch äns unger schlächst'n Dach,
von häme komm'n de schennsten Träme
von Jährd'n, Weesen, Holz un Bach.
Ja häme isses jar zu scheene,
nach häme treckt's än immerzu.
In ehr'n Shtock will ähmt de Biehne,
wo anderscht hat se kähne Ruh.
Unn mußte Juste Futter Futter shtampen,
unn holte Riewenbledder rin,
da sahk se alle Hidden dampen,
die ungene in Dahle sinn.
Da bewwerte ehr janzes Härze,
se loff a noch ä Shticke naus
unn wischte med dr Scheierschärze
de Dräh'n aus'n Auchen raus.
Unn denn da schreek* das arme Luder
un heilte in de Schärze ninn:
„Ach Hiddenschmuddel, du liewer, juder,
ach kennt ich doch jleich bei dich sinn!“
*weinte (schreek – schreien)

Verfasser unbekannt,

aufgestöbert und leicht verändert von Hans-Konrad Reuter

Helbras Namensdeutung – eine Spurensuche

Offenbar schon früh stellt die Herleitung des Ortsnamens von Helbra in Lautung und Orthographie eine besondere etymologische Herausforderung dar. So konstatiert der Chronist des Mansfelder Landes, Cyriacus Spangenberg, in seinem Geschichtswerk schlicht: „Wovon es [Helbra] aber den Namen habe, ist ungewiß.“^[1] Dennoch diskutiert auch er die ihm da-

mals bekannten Namensdeutungen. Demnach käme zum einen der Name von „Heilbarn Aue, kurz Helbrau ... Helbereau geschrieben“. Davon ist dann zum anderen „Helbern von hehlen [lat.] occultare – verbergen“ abzuleiten, was schon C. Spangenberg nicht schlüssig erscheint.

Ebenso hat folgende Variante wenig für sich – obwohl sie m. E. schon etwas Schmeichelhaftes hätte. Danach rühre der Ortsname aus „Hellgrund“ vom nahen Hellberg her und beim Aussprechen, das „g“ auslassend, aus „Hellberg“ dann „Helber“ geworden sei. Cyriacus Spangenberg verweist zudem noch auf ein Tal oder Bachgraben, „der heilige Grund genannt, daraus eher folgen sollte, dass das Dorf anfänglich auch Heilig Berg geheißten und aus Heilberg endlich Helbra“^[2] geworden sei.

Erich Neuss kritisiert bei seinem Deutungsangebot zunächst Hermann Größler, der über heute noch gebräuchliche Wald- und Flurnamen „Hirschwinkel und Pfarrholz“ auf einen „Ort zum Hei-, oder Höllenwald“ rückschloss; „Hel“ stehe in der nordischen Mythologie sowohl für die Unterwelt als auch für ihrer Herrscherin. Erich Neuss selbst deutet wohl eher mythologisch und weist, Spangenberg folgend, auf eine Stätte von besonderer Heiligkeit hin.^[3]

Eine nächste Deutung holt weit aus und teilt den Ortsnamen zunächst in Wortstamm „Helb“ und Endung „ara“ bzw. „ere“ – bis hierhin herrscht Einigkeit. Nur die Deutung der Wortpaare nicht nur einzeln, sondern auch im Zusammenhang ist uneinheitlich. Die einen meinen analog zur Namenserklärungen von Wippra, dass zunächst die Endung „are“ ursprünglich „arache“ lautete und eine Siedlung, einen Ort oder Wohnstätte bezeichnete. Der Wortstamm „Helb(e) - Elbe“ steht für Fluss. So könnte der Ortsname Helbere mit „Siedlung am Fluss“ übersetzt werden. Dem Ortskundigen drängt sich mit Neuss die Frage auf: Welcher Fluss? Und: Ab welcher Wassermenge, die er im Jahresdurchschnitt führt, spricht man von einem solchen? War der Ochsengraben damals ein Fluss? Und wie heiß er?

Eine subtil ironische Namensdeutung versucht, einer Sage des 19. und 20. Jahrhunderts folgend, über die geographische Lage des Ortes eine recht abenteuerliche Erklärung. Demnach sei Helbra eine Umsteigestation auf der unterirdischen zweispurigen Fahrstrecke zwischen Mansfeld und Eisleben. Je nach Ausgangs- und Zielort habe man demnach in Helbra die Hälfte des Weges absolviert. Man sei an seinem Reiseziel „halben-wegs“, also „halb-ran“ gekommen, „zur Hälfte nahe“, was in Mansfelder Mundart „helb'ra“ ausgesprochen würde.^[4] Diese Annahme kann in einer kurzen Notiz bei C. Spangenberg Begleitung finden. Er schreibt in seiner Mansfeldischen Chronik: „gleich halbem Wege zwischen Isleben und Mansfeldt, ist Helbra gelegen“.^[5] Der Chronist selbst wiederum lässt es offen, welcher Deutung er beipflichtet, favorisiert diese jedoch nicht. Auch Hans -Peter Zinke fordert die schnellstmögliche Einstellung dieser „unseriösen“ Namendeutung und schimpft: „Da waren Hermann Größler und Richard Jecht vor über 100 Jahren schon wesentlich weiter und vor allem wissenschaftlicher.“^[6] Obwohl geographisch betrachtet, Helbra schon halben Wegs zwischen Mansfeld und Eisleben liegt, erscheint eine Namensherleitung davon doch recht fragwürdig. Vorausgesetzt ein mittelalterlicher Reisender wollte diese Wegstrecke von ca. 12 km zu Fuß zurücklegen, so lag diese Distanz innerhalb der Mindesttagesreiseleistung von 15 km.^[7] Interessant würde diese Mittelstellung Helbras als ein lokaler Knotenpunkt im System der ambulanten Herrschaftspraxis der Mansfelder Grafen, z. B. als Rastort, Relais- und Pferdewechselstation im Kontext des Nachrichtenaustausches bzw. –übermittlung. In diesem Sinne könnte Helbra tatsächlich auf dieser Wegstrecke mit einer gewissen militärischen Befestigung (Warte/Wohnturm) eine exponierte Stellung innegehabt haben. Zumal Cyriacus Spangenberg es als „ein schönes, großes Dorf“^[8] beschrieb. Unter Zuhilfenahme dieser Funktion lag eine Reise z. B. zur Burg Querfurt nun durchaus im Bereich einer durchschnittlichen mittelalterlichen Tagesreiseleistung, die mit 25 – 30 km pro Tag angegeben werden kann. Es zeigt sich sogar, „dass die tatsächlich pro Tag überwundenen Distanzen weit darüber liegen konnten und im Winter kaum geringer waren als im Sommer.“^[9]

Da die Namensfrage weiter ungeklärt blieb, ist es Werner Holzhauser und Friedrich Rückriem sehr zu danken, diese Frage Prof. Dr. Hans Walther vorgelegt zu haben. Er schrieb, dass die „von ihnen genannten früheren Deutungen vom heutigen wissenschaftlichen Standpunkt aus nicht mehr zu verantworten“ seien.^[10] Vielmehr könne man Helbra zu dem altsächsisch althochdeuten „halba – Seite“, gleich ‚Abhang‘ bedeutend, zuordnen. Gemeint seien demnach die Bewohner, die am Abhang wohnen. Zum anderen böte sich noch das althochdeutsche „helawe“ mit „Haferspreu“ an, das dann „die Leute bezeichne, „die (viel) Haferspreu bzw. Hafer anbauten.“^[11] Dem Hinweis einer erhöhte Ortslage Helbras (320 m über 00) mit einem allseits abfallende Gelände folgten die Heimatforscher und formuliert, „so kann vielleicht das Weiße Tal mit der westlicher Fortsetzung als der Hellgrund oder Heilige Grund vermutet werden. Helbra wäre somit auf dem Hellberge gelegen zu erklären.“^[12] Letztendlich ziehen sie sich auf die urkundlich verbürgte Version zurück: „Die Endung ‚ere‘ bezeichnet eine Siedlung, seine Ort ‚Helbe‘ als gleichbedeutend mit Elbe – Fluss ... Stätte am Fluss oder Flusssiedlung.“^[13] Diese Deutung sahen die Autoren trotz Zweifel durchaus als denkbar an und zogen den vormaligen Wald- und damit Quellreichtum für die Möglichkeit heran, „Helbra als Flusssiedlung [für] nicht ganz unwahrscheinlich“^[14] zu halten.

Erstaunlicherweise hatten die Verfasser der Festschrift zum 800jährigen Ortsjubiläum noch zuvor ausgeschlossen: „Eine Verstärkung des Flußnamens ‚Helbe‘ durch die Endung ‚are‘ ist unwahrscheinlich, da ein Fluß oder Bach bei Helbra nicht vorhanden ist.“^[15] Dem Ortskundigen drängt sich dabei eh die Frage auf: Welcher Fluss? Und: Ab welcher Wassermenge, die er im Jahresdurchschnitt führt, spricht man von einem solchen? War der heutige Ochsengraben damals ein Fluss? Und wie hieß er?

Bei dieser bleibenden Unsicherheit führt möglicherweise der jüngste Deutungsansatz des Namensforschers Prof. Dr. J. Udolph in eine zielführendere Richtung. Er wiederholte zunächst die Schwierigkeiten bei der Sinngabe des Ortsnamens, legte jedoch 2001 eine Erweiterung zur Deutung vor: „Allein die Struktur mit r-haltigen Endelement weist ihn als einen altertümlichen Namen aus, der in die Zeit frühester germanischer Namensgebung gehört.“^[16] In diesem Sinne hatten die Heimatforscher schon 1955 geschlussfolgert, dass in der Erforschung des Stammbaumes des lokalen Adligen „Walpert von Helbere“ auch neue Erkenntnisse für die Namensbedeutung Helbras zu gewinnen wären.^[17] Ebenso stand für E. Neuss fest, dass das Bauerndorf „Helbra eine Siedlung germanischen Ursprungs ist, um 500 n. d. Z. im nördlichen Thüringerreich ... im Hasseoder Hosgau“^[18] entstanden und ab dem 10. Jahrhundert in die entstehende Grafschaft Mansfeld^[19] eingegliedert worden sei. Ist hier gemeinsam mit Hans - Peter Zinkes Wigmodiburgforschung^[20] eine weitere Spur zu den frühen germanischen Siedlern, den Hermunduren, und damit zu den Ursprüngen Helbras zu finden?

Wie man es auch dreht und wendet, die etymologische Deutung des Ortsnamens von Helbra bleibt wohl vorerst vielstimmig und unvollendet - dafür aber immer eine Diskussion wert. Und das ist manchmal viel spannender und interessanter!

*Pfarrer Steffen Richter, Helbra
Stand Dez. 2020*

[1] SpMCh IV, 424. Auch Holzhauser u. Rückriem beziehen sich in „850 Jahr Helbra, 15“ auf diese Stelle. Cyriacus Spangenberg (1528-1604) veröffentlichte 1572 den ersten Teil der „Mansfeldische Chronica“ in Eisleben. Darin floss auch schon vom Vater (Johann Spangenberg, Pfarrer und Superintendent, 1484 – 1550) gesammeltes Material ein. 1585 erweitert sich das Werk zur „Sächsischen Chronica“ und 1590 zur „Querfurtische Chronica“.

[2] Verf. Festschrift 800 Jahre Helbra, 7.

[3] E. Neuss, Festvortrag 800 Jahre Helbra, 2. Neuss bezieht sich hierbei auf die Untersuchung Größlers zu Ortsnamen Helbras und Helftas (In: Zeitschrift des Harzvereins XIX von 1886, S. 360f), wo er von Helbra als einem Ort „zum Gehege des Hel oder Hellenwald“ spricht. Hingegen im großen Standartwerk, Kunstdenkmale Mansfelder Seenkreises, 251, hält es Größler mit Spangenberg und spricht „von dunkler Bedeutung“ des Ortsnamen Helbra.

[4] Vgl. Wikipedia und auch F. Rückriem, F. Preiß, Geschichte Helbras, H. 1, 30.

[5] SpMCh IV, 424

[6] H.-P. Zinke, Wigmodiburg, 18. Holzhauer und Rückriem nehmen diese Deutung ebenso nicht ernst und bezeichnen sie „als reine Erfindung eines phantasievollen Heimatforschers“.

[7] Vgl. P. Fütterer, Weg u. Herrschaft, 428f.

[8] W. Holzhauer u. F. Rückriem, 850 Jahre Helbra, 15

[9] P. Fütterer, Weg u. Herrschaft, 587.

[10] W. Holzhauer u. F. Rückriem 850 Jahre Helbra, 15.

[11] A.a.O., 16.

[12] A.a.O., 17.

[13] Ebd.

[14] Ebd.

[15] Festschrift 800 Jahre Helbra, 8.

[16] Ebd.

[17] Vgl. Festschrift 800 Jahre Helbra, 8.

[18] E. Neuss, Festvortrag 800 Jahre Helbra, ³.

[19] 973 n. Chr. wird der Name Mansfeld (Stadt) erstmals erwähnt. Der Gründer des so benannten Adelsgeschlechtes war Hoyer I. von Mansfeld gest. nach 1069. Vgl. Dazu u.a. http://www.sachsen-anhalt-wiki.de/index.php/Grafschaft_Mansfeld und auch https://de.wikipedia.org/wiki/Stammliste_von_Mansfeld und <http://www.harz-saale.de/wordpress/die-grafen-von-mansfeld-und-ihre-herrschaft/>

[20] H.-P. Zinke, Wigmodiburg, 38 und 43.